




---

**BESCHLUSSVORLAGE**
**Fachamt/Antragsteller/in****Datum****Drucksachen-Nr.: - AZ:**

Kämmerei	05.09.2007	0601/07 - I/265
----------	------------	-----------------

**Beratungsfolge**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	22.10.2007	4.1	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.11.2007	4	
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2007	3	

**Betreff:**

**Grundsatzbeschluss zur Führung der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung**

**Anlage/n:**

Informationen zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

**Beschluss:**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Wetzlar wird künftig nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Der Magistrat wird beauftragt, die Voraussetzung für die Umsetzung dieses Beschlusses zu schaffen, so dass die Umstellung der Haushaltswirtschaft auf die Grundsätze der doppelten Buchführung mit dem Haushaltsjahr 2009 erfolgt.

Wetzlar, den 01.10.2007

gez. Dette

## **Begründung:**

Mit § 92 Abs. 3 HGO in der Fassung vom 17. Oktober 2005 und der Veröffentlichung der GemHVO-Doppik am 24. Mai 2006 werden die Beschlüsse der 173. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 21. November 2003 in Jena (im folgenden als „IMK 2003“ bezeichnet) zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts für das Land Hessen umgesetzt. Diese Reform steht unter dem Leitmotto „Von einem zahlungsorientierten zu einem ressourcenorientierten Haushalts- und Rechnungswesen“. Durch die vollständige Darstellung der Vermögens- Ertrags- und Finanzlage und die ergebnisorientierte Steuerung sollen den Kommunen wirksame Instrumente an die Hand gegeben werden, um den neuen Anforderungen aufgrund der demographischen Entwicklung und der finanziellen Ausstattung gerecht zu werden. Durch diese Reform soll das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der bislang zahlungsorientierten Darstellungsform auf eine ressourcenorientierte Darstellung umgestellt und die Steuerung der Kommunalverwaltungen statt durch die herkömmliche Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) durch die Vorgabe von Zielen für die kommunalen Dienstleistungen (Outputsteuerung) ermöglicht werden.

Mit Novellierung der hessischen Gemeindeordnung (HGO) wurde in Hessen ein Optionsmodell beschlossen. Es besteht künftig die Möglichkeit die Haushaltswirtschaft gemäß den Regelungen zur Verwaltungsbuchführung oder der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen (§ 92 Abs. 3 HGO). Der Erlass der Haushaltssatzung beruht in beiden Verfahren auf der bisherigen Regelung des § 97 HGO.

Im Gegensatz zur Verwaltungsbuchführung bedarf es bei der Einführung der Doppik einer entsprechenden Festlegung in der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar. In beiden Buchungssystemen ist die jährliche Erstellung einer Eröffnungs- und Schlussbilanz gesetzlich vorgeschrieben.

Folgende Übersichten zeigen die Gemeinsamkeiten/Unterschiede auf:

### **Gemeinsamkeiten**

<b><u>Verwaltungsbuchführung</u></b>	<b><u>Doppik</u></b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• produkt- bzw. organisationsorientierter Haushalt § 5 GemHVO-Vwbuchfg 2009</li><li>• Kosten- und Leistungsrechnung §35 GemHVO-Vwbuchfg 2009</li><li>• Vollvermögensrechnung §108 HGO</li><li>• Abschreibung, Rückstellung §§ 11, 43, 39 GemHVO-Vwbuchfg 2009</li><li>• Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei nicht ausgeglichenem Haushalt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• produkt- bzw. organisationsorientierter Haushalt § 4 GemHVO-D</li><li>• Kosten- und Leistungsrechnung §14 GemHVO-D</li><li>• Vollvermögensrechnung §§114 o i.V.m. 108 HGO</li><li>• Abschreibung, Rückstellungen §§ 43, 39 GemHVO-D</li><li>• Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes bei nicht ausgeglichenem Haushalt</li></ul>

## Unterschiede

<u>Kameralistik</u>	<u>Verwaltungsbuchführung</u>	<u>Doppik</u>
<u>Gliederung</u> : 10 Einzelpläne	<u>Produktbereichspläne</u> : 6 Produktbereichspläne	<u>Produktbereichspläne</u> : 16 Produktbereiche
<u>Gruppierung</u> : 0 – 3 Einnahmen 4 – 9 Ausgaben	<u>Gruppierungsplan</u> 6 Einnahmen 7 Ausgaben	<u>Kommunaler Verwaltungs- kontenrahmen (KVKR)</u> 0 – 9 Kontenklassen
Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt	Verwaltungshaushalt Vermögenshaushalt Vermögensrechnung (Bilanz)	Ergebnisrechnung Vermögensrechnung (Bilanz) Finanzhaushalt

Da die Verwaltungsbuchführung im Gegensatz zur Doppik kein geschlossenes System darstellt, ergibt sich damit die Bilanz nicht aus dem Buchungssystem. Sie muss jährlich aufwändig in einer Nebenrechnung ermittelt werden. Weiter hinzu kommt, dass keine geeignete Software für die Verwaltungsbuchführung auf dem Markt erhältlich ist. Die Beschaffung und Einführung einer solchen Software stellt sich finanziell und zeitlich schwierig dar.

Aus den vorgenannten Gründen empfehlen die kommunalen Spitzenverbände den Kommunen künftig das Haushalts- und Rechnungswesen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu gestalten.

Die im Beschlusstext genannte Zeitvorstellung für die Umstellung orientiert sich an der Vorgabe des Gesetzgebers für alle Gemeinden, die Eröffnungsbilanz auf den 1. Januar 2009 zu erstellen. Daher bietet es sich an, auch die Umstellung auf die Grundsätze der doppelten Buchführung mit dem Haushaltsjahr 2009 vorzunehmen.

Mit der Veröffentlichung der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen am 24. Mai 2006 herrscht nun die erforderliche Rechtssicherheit bezüglich des Vorgehens im Zusammenhang mit dem Umstellungsprozess.

Die beigefügte Anlage enthält weitere Informationen zur „Einführung des Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“.